

## 3.2 Unterschriftenbevollmächtigungen (Bestimmungen und Formulare)

### Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer für Auszüge aus den Kirchenbüchern

Amtsblatt des Erzbistums Köln  
Stück 14 · 15. Juni 1992

#### Nr. 135 Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gem. c. 535 § 3 CIC

1. Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer Personen bevollmächtigen, Auszüge aus den Pfarrbüchern auszustellen.
2. Bevollmächtigt werden können
  - alle in der Pfarrei wohnenden oder (wenn auch nur zeitweise) tätigen Geistlichen;
  - die in der Pfarrseelsorge haupt- oder nebenamtlich Tätigen;
  - die in der Pfarrverwaltung haupt- oder nebenamtlich Tätigen. (also z.B. Pfarramtssekretärinnen)
3. Die Bevollmächtigung kann als allgemeine Bevollmächtigung für unbestimmte Zeit oder als spezielle Bevollmächtigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. In beiden Fällen erfolgt sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der zu bevollmächtigen Person. Eine Durchschrift ist zu den Pfarrakten zu nehmen.
4. Die Bevollmächtigung erlischt, wenn die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen entfallen sind, wenn die bevollmächtigte Person auf die Bevollmächtigung verzichtet, wenn der Pfarrer die Bevollmächtigung formell zurücknimmt oder wenn der Pfarrer aus dem Amt scheidet. In allen Fällen ist die schriftliche Beurkundung der Bevollmächtigung an den Pfarrer zurückzugeben.
5. Die Beurkundung der Bevollmächtigung und die ihrer Beendigung sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.
6. Die Zeichnung von Auszügen aus den Pfarrbüchern durch die bevollmächtigte Person geschieht dadurch, daß die Unterschrift mit dem Vermerk „Im Auftrag“ oder (abgekürzt) i. A. versehen und die Amtsbezeichnung hinzugefügt wird. Außerdem wird das Amts- oder Kirchensiegel (s. Diöz.-Synode Dekret 309) beigedrückt. Die bevollmächtigte Person ist nicht ermächtigt, das Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken. (s. Diöz.-Synode Dekret 309)
7. Es liegt ausschließlich im freien Ermessen des Pfarrers, ob er von seinem Bevollmächtigungsrecht Gebrauch macht. Die Ausübung eines Amtes gibt dem Amtsinhaber keinen Anspruch, Unterschriftenbevollmächtigung zu erhalten.

Köln, den 1. Juni 1992

Der Erzbischof von Köln  
+ Joachim Card. Meisner

#### Nr. 136 Hinweise zur Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer

Köln, den 1. Juni 1992

Unter Verweis auf den Erlaß des Herrn Erzbischofs zur Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer gem. c. 535 § 3 CIC, veröffentlicht im selben Heft (AK-Nr. 135), werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

Von der Natur der Sache her, besonders aber mit Rücksicht auf die öffentliche Geltung von Auszügen aus den kirchlichen Matrikelbüchern dürfen diese nur durch Personen gefertigt werden, die durch ihr Amt oder durch eine amtlich erfolgte Beauftragung die gebotene Zuverlässigkeit garantieren.

Die in dem o.g. Erlaß enthaltene Regelung, die eine lange erwünschte Entlastung der Priester von Aufgaben der Verwaltung diözesanrechtlich normiert, trägt diesen Belangen Rech-

nung, indem sie durch die Forderung der Schriftlichkeit der Bevollmächtigung allen Beteiligten ihre Verbindlichkeiten vor Augen stellt. Ein Muster für die Bevollmächtigung wird als Anlage veröffentlicht.

Den Auszügen aus den kirchlichen Matrikelbüchern sind die notwendigen Meldungen/Mitteilungen von Sakramentspendungen etc. gleichgestellt.

Für die Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Kopien können die Vorschriften dieses Erlasses analoge Anwendung finden, wobei die Grundsätze der Bekanntmachungen Nr. 271 vom 25. 8. 1978 und Nr. 126 vom 7. 5. 1987 in Erinnerung gerufen werden.

Bezüglich der Ausstellung von Spendenquittungen wird verwiesen auf den Erlaß im Amtsblatt 1990 Nr. 140 (dort § 6 Abs. 3).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

→ Folgendes Blatt: Formular (Kopiervorlage)

Anlage zu „Hinweise zur Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer“

## BEVOLLMÄCHTIGUNG

Hiermit bevollmächtigt der unterzeichnete Pfarrer gemäß c. 535 § 3

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

für die Zeit ihrer/seiner Tätigkeit in der

Pfarrei \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_

oder

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zur Ausstellung von Auszügen aus den Matrikelbüchern.

Alle Auszüge sind gewissenhaft zu fertigen und so zu zeichnen, daß der Unterschrift der Vermerk „im Auftrag“ (abgekürzt: i. A.) und die Amtsbezeichnung hinzugefügt werden.

Außerdem ist das Amts- oder Kirchensiegel (s. Diöz.-Synode Dekr. 309) beizudrücken.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers

-----

Diese Urkunde ergeht in zweifacher Ausfertigung; ein Exemplar erhält die bevollmächtigte Person, die es zur gegebenen Zeit für die Pfarrakten zurückzugeben hat; ein Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv; auf ihm wird zur gegebenen Zeit auch die Beendigung der Bevollmächtigung vermerkt:

Obenstehende Bevollmächtigung

- ist abgelaufen/erloschen
- wurde vom Bevollmächtigten zurückgegeben
- wurde zurückgenommen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der bisher  
bevollmächtigten Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers/  
Stellvertreters

## **Unterschriftenbevollmächtigung durch den KV für Spendenbescheinigungen**

1. Der Pfarrer hat die Möglichkeit, Personen (vorzugsweise die Pfarramtssekretärinnen) zu bevollmächtigen, Auszüge aus den Pfarrbüchern sowie Beglaubigungen „i. A.“ zu unterschreiben und mit dem Pfarrsiegel (Amtssiegel / Kirchensiegel) zu siegeln – [↗ siehe hierzu](#) die vorherigen beiden Blätter „*Unterschriftenbevollmächtigung durch den Pfarrer für Auszüge aus den Kirchenbüchern*“ mit der entsprechenden Amtsblattveröffentlichung von 1992 und einem Formular zur Bevollmächtigung!
2. Eine Bevollmächtigung, auch **Spendenquittungen** auszustellen („Zuwendungsbescheinigungen“) ist damit *nicht* verbunden, sondern muss – wenn das gewollt ist – zusätzlich gegeben werden, und zwar durch den Kirchenvorstand!  
Für diese Bevollmächtigung hat es im Amtsblatt leider kein eigenes Formular gegeben. Darum ist durch die Abt. 520 Aus- und Weiterbildung in Absprache mit der Stabsstelle Kirchenrecht ein dem anderen (Bevollmächtigung durch Pfarrer zwecks Pfarrbücher) analoges Formular entwickelt worden.  
Eine Kopiervorlage dieses zusätzlichen Formulars finden Sie auf dem anschließenden 2. Blatt).
3. Es empfiehlt sich für alle Zwecke, in der die Pfarramtssekretärin solche Aufgaben erledigt, die Anschaffung eines kleinen Stempels:

im Auftrag \_\_\_\_\_  
Pfarramtssekretärin

Die Berechtigung, das „Siegel der Kirchengemeinde“ (!) beizudrücken (*in roter Farbe!*), ist in der Unterschriftenbevollmächtigung eingeschlossen.

→ Folgendes Blatt: Formular (Kopiervorlage)

# BEVOLLMÄCHTIGUNG<sup>\*)</sup>

## Hiermit bevollmächtigt der Kirchenvorstand

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

für die Zeit ihrer/seiner Tätigkeit in der

Pfarrei \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_

oder

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### zur Ausstellung von Spendenquittungen.

Die Angaben in den Spendenbescheinigungen haben gewissenhaft und nach sorgfältiger Prüfung zu erfolgen. Hierzu wird auf die "Hinweise für kirchliche Spendenempfänger" (Amtsblatt 1992, Nr. 206) verwiesen. Die Spendenquittungen sind so zu zeichnen, dass der Unterschrift der Vermerk "im Auftrag" (abgekürzt: i.A.) und die Amtsbezeichnung hinzugefügt werden. Außerdem ist das Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken (vgl. Amtsblatt 1990, Nr. 140).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Der Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des KV

\_\_\_\_\_  
Mitglied des KV

\_\_\_\_\_  
Mitglied des KV

Siegel der Kirchengemeinde

---

---

Diese Urkunde ergeht in zweifacher Ausfertigung; ein Exemplar erhält die bevollmächtigte Person, die es zur gegebenen Zeit für die Pfarrakten zurückzugeben hat; ein Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv; auf ihm wird zur gegebenen Zeit auch die *Beendigung der Bevollmächtigung* vermerkt:

Oben stehende Bevollmächtigung

- ist abgelaufen/erloschen
- wurde vom Bevollmächtigten zurückgegeben
- wurde zurückgenommen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Der Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der bisher bevollmächtigten Person

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des KV

Siegel der Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
Mitglied des KV

\_\_\_\_\_  
Mitglied des KV

<sup>\*)</sup> Grundlage: Erzbischöflicher Erlass "Ordnung über die Behandlung von Kollekten, Spenden und sonstigen Einnahmen in den Kirchengemeinden des Erzbistums Köln" vom 24.7.1990, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1990, Nr. 140. Dort insbesondere § 6 (3)



Dieses Dokument 3.2 mit den beiden Druckvorlagen  
finden Sie im Internet unter  
[www.erzbistum-koeln.de/  
kirche\\_vor\\_ort/service\\_pfarregemeinden/  
pastoralbuero/pastoralbuero\\_download/  
03-Kirchenrecht/03.2\\_Unterschr-bevollmaecht\\_5000004346.pdf](http://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarregemeinden/pastoralbuero/pastoralbuero_download/03-Kirchenrecht/03.2_Unterschr-bevollmaecht_5000004346.pdf)